



Allgemeine
Bedingungen

Komfort Personen

**LKörperunfallversicherung
und -beistand**

06.2022

INHALTSVERZEICHNIS

	seite
1. Die Garantien	2
1.1. Die versicherten Personen	2
1.2. Die Garantie Unfälle	2
1.2.1. Gegenstand der Versicherung	2
1.2.2. Versicherungssummen	2
1.2.3. Indexierung	2
1.2.4. Gedeckte Unfälle	3
1.2.5. Sportausübung	3
1.2.6. Lenken eines Kraftfahrzeugs	4
1.2.7. Allgemeine Ausschlüsse	4
1.2.8. Freie Wahl des behandelnden Arztes	4
1.2.9. Entschädigungsmodalitäten	5
1.2.10. Regress gegen die haftpflichtigen Dritten	6
1.3. Die Garantie Rechtsschutz	6
1.3.1. Rechtliche Betreuung – Legal Village Info : 078 15 15 56	6
1.3.2. Rechtsschutz	7
1.3.3. Zahlungsunfähigkeit von Dritten	8
1.3.4. Gemeinsame Bestimmungen	8
1.4. Die Garantie Beistand	11
1.4.1. Info line 02 550 05 55	11
1.4.2. Erster Beistand	11
1.4.3. Personenbeistand	12
1.4.4. Verpflichtungen des Versicherten	16
1.4.5. Grenze unserer Verpflichtungen	16
1.4.6. Ausschlüsse	16
1.5. Geltungsbereich der Garantie	17
1.6. Die Schadensfälle	17
2. Allgemeine Bestimmungen	18
2.1. Das Leben des Vertrags	18
2.1.1. Die Versicherungsvertragspartner	18
2.1.2. Die Bestandteile des Vertrags	18
2.1.3. Unsere Empfehlungen beim Vertragsabschluss	18
2.1.4. Unsere Empfehlungen im Laufe des Vertrags	19
2.1.5. Ihr idealer Gesprächspartner	19
2.1.6. Inkrafttreten des Vertrags	19
2.1.7. Dauer des Vertrags	19
2.1.8. Dauer des Vertrags – Sonderfälle	19
2.1.9. Ende des Vertrags	20
2.1.10. Korrespondenz	21
2.1.11. Solidarität	21
2.1.12. Verwaltungskosten	21
2.2. Die Prämie	21
2.2.1. Modalitäten der Prämienzahlung	21
2.2.2. Nichtzahlung der Prämie	21
2.3. Die Verarbeitung der Daten zu Ihrer Person	21
Lexikon	26

1. DIE GARANTIEN

1.1. Die versicherten Personen

Wir versichern die in den Besonderen Bedingungen erwähnten Personen.

Was die Beistandsversicherung betrifft, versichern wir

- Sie selbst
- Ihren mit Ihnen zusammenlebenden Ehepartner oder Partner
- alle mit Ihnen zusammenwohnenden Personen
- Ihre Kinder oder diejenigen Ihres mit Ihnen zusammenlebenden Ehepartners oder Partners, die nicht mit Ihnen zusammenwohnen
 - wenn sie minderjährig sind
 - wenn sie volljährig sind, vorausgesetzt, dass sie wegen ihres Studiums auswärts wohnen, soweit der Versicherte in Belgien domiziliert ist und dort regelmässig wohnhaft ist.

1.2. Die Garantie Unfälle

1.2.1. Gegenstand der Versicherung

Wir zahlen die vereinbarten Summen, wenn ein Versicherter infolge eines im Laufe seines Privatlebens oder seiner angezeigten Berufstätigkeiten eingetretenen Unfalls eine Körpervletzung erleidet.

Für den Schüler oder den Studenten wird die Garantie gewährt im Laufe des Privat- und Schullebens, sowie bei entlohnten Arbeiten für Rechnung Dritter, die während der Ferienperioden ausgeführt werden.

Wir intervenieren, je nach den abgeschlossenen und in den Besonderen Bedingungen näher bestimmten Garantien, bei

- Todesfall
- Dauerinvalidität
- vorübergehender Unfähigkeit
- Behandlungskosten
- Krankenhausaufenthalt.

1.2.2. Versicherungssummen

Wir decken den Versicherten bis zur Höhe der für jede Garantie abgeschlossenen Beträge, die in den Besonderen Bedingungen näher bestimmt werden.

1.2.3. Indexierung

Was die Garantien Behandlungskosten und Krankenhausaufenthalt betrifft, werden die Versicherungssummen und die Prämie automatisch indexiert.

Die Schwankung wird berechnet nach dem Verhältnis zwischen:

- der Verfalltagindexziffer, d.h. der zwei Monate vor dem Jahresverfalltag der Prämie fest gesetzten Indexziffer und
- der Indexziffer vom Januar 2000, d.h. 174,00 (Grundlage 100 im Jahre 1981)

- Was die anderen Garantien betrifft, werden die Versicherungssummen und die Prämie nur gegen Vermerk in den Besonderen Bedingungen aufgrund der Verbraucherpreisindexziffer indexiert.

- Die Schwankung wird berechnet nach dem Verhältnis zwischen:

- der Verfalltagindexziffer, d.h. der zwei Monate vor dem Jahresverfalltag der Prämie fest gesetzten Indexziffer und
- der Abschlussindexziffer, d.h. der zwei Monate vor Inkrafttreten des Vertrags festgesetzten Indexziffer.

Im Schadensfall wird die für die letzte fällig gewordene Prämie berücksichtigte Indexziffer den Betrag der Versicherungssumme bestimmen.

Im Laufe des Vertrags können Sie auf die Indexierung verzichten für die anderen Garantien als die Behandlungskosten und den Krankenhausaufenthalt, und zwar zum nächsten Jahresverfalltag der Prämie, vorausgesetzt, dass Sie uns spätestens 3 Monate vor diesem Datum davon benachrichtigen.

In diesem Falle werden die Versicherungssummen für jede dieser Garantien sowie die entsprechende Prämie aufrechterhalten zu dem Betrag, den sie am letzten Jahresverfalltag erreicht hatten.

1.2.4. Gedeckte Unfälle

Wir decken den Unfall, d.h. jedes plötzliche Ereignis, dessen Ursache oder eine der Ursachen sich ausserhalb des Organismus des Geschädigten befindet und das eine Körperverletzung oder den Todesfall nach sich zieht.

Der Begriff von Unfall ist derjenige, der in dem belgischen Arbeitsunfallsystem anwendbar ist; der Beweis des Unfalls obliegt jedoch dem Versicherten.

Wir decken durch Gleichstellung

- unfreiwilliges Ertrinken
- die bei der Rettung von gefährdeten Personen oder Gütern erlittenen Verletzungen
- Zerrungen und Brüche von Muskeln, Sehnen oder Bändern infolge einer anomalen und plötzlichen Anstrengung verursacht durch eine äussere Ursache
- unfreiwillige Vergiftung und Ersticken
- Komplikationen der durch einen gedeckten Unfall verursachten Initialverletzungen
- die aus einem gedeckten Unfall hervorgehenden Krankheiten und unter anderen die Fälle von Tollwut, Milzbrand und Tetanus
- Behandlungen durch Strahlungen, die durch einen gedeckten Unfall erforderlich gemacht werden.

Für die ärztlichen Berufe und ärztlichen Hilfsberufe erstreckt sich die Versicherung auf die Folgen der Strahlungen, die zufällig erzeugt werden durch röntgenstrahlenauslösende Geräte und/oder durch Geräte, in denen Radionuklide eingesetzt werden, von denen der Versicherte erklärt hat, Gebrauch zu machen, sowie auf die Folgen der Einführung von septischen oder giftigen Substanzen in den Organismus, nicht nur durch einen garantierten Unfall (anatomischer Schnitt oder Stich) aber auch wenn ordnungsmässig nachgewiesen ist – u.a. durch die Feststellung einer örtlichen Reaktion – dass die septische oder giftige Substanz zufällig in die Augen oder den Mund projiziert oder eingeführt worden ist oder dass sie durch eine Unterbrechung der Integumente eingedrungen ist.

Immer von den Vertragsgarantien ausgeschlossen sind jedoch die infektiösen oder parasitären Krankheiten, denen die Gesamtheit der Bevölkerung ausgesetzt ist, ohne notwendige Beteiligung eines Berufsrisikos in ihrer Entstehung (Grippe, Ruhr, Virushepatitis, Malaria usw.).

Wir decken nicht

- allergische Leiden
- Eingeweidebrüche und Bandscheibenvorfälle, Krampfadern und deren Komplikationen, Lumbago und Ischias
- Komplikationen und Unfälle, die zurückzuführen sind auf ärztliche und chirurgische Behandlungen, die nicht durch einen gedeckten Unfall erforderlich gemacht werden
- subjektive oder psychische Störungen ohne sichtbare organische Begründung
- Krankheiten im Allgemeinen, d.h. jede Verschlechterung der Gesundheit, deren Ursprung keinem Trauma zuzuschreiben ist, sogar wenn sie aus Insektenstichen oder Insektenbissen resultieren.

1.2.5. Sportausübung

Wir decken die Sportausübung, sogar wettkampfmässig, sofern sie als unbesoldeter Amateur geschieht.

Der Begriff von unbesoldetem Amateur wird bestimmt durch Verweisung auf das Gesetz vom 24. Februar 1978 über den Arbeitsvertrag des entlohnten Sportlers und auf den Vollziehungsbeschluss, in dem das Mindestgehalt, um als entlohnten Sportler betrachtet zu werden, jährlich festgesetzt wird.

KOMFORT PERSONEN

Körperunfallversicherung und -beistand

Mangels anderslautender Vereinbarung in den Besonderen Bedingungen decken wir jedoch nicht

- alle anderen Kampf- und Ringsportarten als Judo
- Wintersport, der ausserhalb Belgiens ausgeübt wird
- Luftsport (wie z.B. Deltaplaning, Fallschirmspringen, Segelfliegen.)
- Motorsport, die im Wettbewerb oder beim Training ausgeübt werden; touristische und Vergnügungsrallies sind jedoch gedeckt
- folgende Sportarten: Alpinismus, Bobsleigh, Tauchen mit autonomem Sauerstoffgerät, Felsenbesteigung, Freiklettern, Skeleton, Schanzenspringen beim Wasser- oder Schneeski, Speläologie, Steeplechase, Segel- und Motorwassersport auf mehr als 3 Seemeilen von der Küste, Benji, extreme Sportarten.

Mangels gegenteiliger Vereinbarung in den Besonderen Bedingungen werden die versicherten Beträge um 50% herabgesetzt bei einem Unfall, der aus der Ausübung einer der folgenden Sportarten resultiert: Fussball, Saalfussball, Backet-ball, Rugby, Hockey, Judo, Wasserski, Reit- und Fahrturnier, Rafting.

1.2.6. Lenken eines Kraftfahrzeugs

Ausser wenn eine Garantierweiterung ausdrücklich in den Besonderen Bedingungen vorgesehen wird, decken wir nicht Unfälle, die eintreten anlässlich des Lenkens eines Motorrades oder einer drei- oder vierrädrigen Fahrzeugs mit Motorantrieb im Sinne der Strassenverkehrsordnung.

1.2.7. Allgemeine Ausschlüsse

Niemals decken wir

- Unfälle, die sich ereignen, während der Versicherte
 - ein Luftfahrzeug lenkt, oder während des Flugs eine mit dem Flugzeug oder dem Flug verbundene Tätigkeit ausübt
 - unfähig ist, seine Handlungen in der Gewalt zu haben
- Unfälle, von denen wir nachweisen, dass sie aus den nachstehenden Fällen groben Verschuldens des Versicherten hervorgehen:
 - Zustand der Trunkenheit oder in einem ähnlichen Zustand, der hervorgeht aus der Einnahme von Drogen, Arzneien oder Halluzinogenen, die dazu führen, dass der Versicherte die Kontrolle über seine Taten verliert
 - Wetten, Herausforderungen
 - einem solchen Verstoß gegen die Vorsichts- oder Sicherheitsnormen, die Gesetze, Vorschriften oder Gebräuche, die der ausgeübten Sporttätigkeit eigen sind, dass die schädlichen Folgen dieses Verstoßes – nach der Meinung jeder dafür zuständigen Person – unvermeidlich waren
 - Teilnahme an einer Schlägerei oder an irgendwelchen anderen Gewalttaten.
- Unfälle, die resultieren aus
 - **kollektiven Gewalttaten, Volksbewegung, Aufruhr, Sabotage, Arbeitskonflikt**; die Garantie wird jedoch während 14 Tagen ab dem Anfang der Feindseligkeiten aufrechterhalten, wenn der Versicherte durch das Ausbrechen eines Kriegs im Ausland überrascht wird. Schadensfälle verursacht durch **Terrorismus** sind nicht ausgeschlossen.
 - Naturkatastrophen, die in Belgien eintreten
 - einem **Kernrisiko**
 - einer absichtlichen Handlung, Selbstmord oder Selbstmordversuch des Versicherten.

1.2.8. Freie Wahl des behandelnden Arztes

Für seine Versorgung hat der Versicherte immer die freie Wahl seines Arztes oder seiner Krankenhausanstalt.

1.2.9. Entschädigungsmodalitäten

Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Garantien erworben sind und innerhalb deren Beschränkungen verpflichten wir uns, Folgendes zu zahlen

Bei Todesfall:

die in den Besonderen Bedingungen erwähnte Versicherungssumme, wenn der Todesfall innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall, der seine Ursache ist, eintritt.

Diese Summe wird ggf. herabgesetzt um die wegen der Dauerinvalidität gezahlten Beträge. Die Zahlung erfolgt an den in den Besonderen Bedingungen bezeichneten Begünstigten oder, in Ermangelung, an die gesetzlichen Erben des Versicherten bis einschliesslich zum 4. Grad.

In Ermangelung eines bezeichneten Begünstigten und gesetzlicher Erben erstatten wir die tatsächlich durch die Person, die sie aufgebracht hat, getragenen Beerdigungskosten, bis zur Höhe von 2.479 EUR.

Bei Dauerinvalidität:

ein Prozentsatz der in den Besonderen Bedingungen erwähnten Versicherungssumme, der übereinstimmt mit dem dem Versicherten unter Zugrundelegung der belgischen amtlichen Invaliditätenskala zugeteilten physiologischen Invaliditätssatz. Dieser Satz wird bestimmt unter Berücksichtigung der zur Zeit der Konsolidierung oder spätestens drei Jahre nach dem Unfall beobachteten Folgeerscheinungen, ungeachtet des ausgeübten Berufs.

Die Verletzungen an schon versehrten Gliedmassen oder Organen werden wiedergutmacht durch den Unterschied zwischen dem Zustand des Gliedes oder des Organs vor und nach dem Unfall.

Bei vorübergehender Unfähigkeit:

soweit sie durch ein ärztliches Attest bestätigt wird, die in den Besonderen Bedingungen erwähnte Tagesentschädigung, im Verhältnis zu der Verringerung der Arbeitsfähigkeit des Versicherten in seinen angezeigten Berufstätigkeiten und bis zur Einstellung der Behandlung.

Wenn zum Zeitpunkt des Schadensfalls der Versicherte keinen Beruf ausübt oder zu 50% oder weniger arbeitet, wird die Entschädigung nur während der Periode, in der er nach Aussage des Arztes dazu gehalten ist, das Zimmer zu hüten, geschuldet.

Mangels gegenteiliger Vereinbarung in den Besonderen Bedingungen wird die Tagesentschädigung ab dem 8. Tage nach dem Anfang der Unfähigkeit geschuldet, oder ab dem 31. Tage wenn zum Zeitpunkt des Schadensfalls der Geschädigte den Gegenstand eines Arbeitsvertrags bildet, und höchstens während eines Jahres ab dem Unfalltag.

Bei einer ärztlichen Versorgung, die Behandlungskosten nach sich zieht:

auf Vorlegung von Belegen, all diese Kosten, nach Abzug der Entschädigungsleistungen jedes **Drittzahlers**, bis zur Höhe der in den Besonderen Bedingungen erwähnten Versicherungssumme.

Unter Behandlungskosten wird verstanden die ärztlichen, pharmazeutischen, Krankenhaus- und Krankenwagenkosten, sowie die Kosten der 1. Prothese, die durch einen garantierten Unfall erforderlich gemacht werden.

Die Behandlungskosten, die sich beziehen auf nicht-vereinbarte Praxiken zugelassen durch das Gesetz vom 29. April 1999, sowie die Kosten der Schönheitschirurgie, die dazu bestimmt ist, die Folgen eines garantierten Unfalls abzuheben, werden bis zur Höhe von 50% übernommen, mit einem absoluten Maximum von 1.240 EUR.

Eine Selbstbeteiligung von 24,79 EUR pro Schadensfall bleibt zu Ihren Lasten. Sie wird jedoch auf 49,58 EUR gebracht im Falle eines Krankenhausaufenthalts in einem Privatzimmer.

Bei einem Krankenhausaufenthalt:

die in den Besonderen Bedingungen erwähnte versicherte Tagesentschädigung für jeden Krankenhausaufenthalt, der 24 Stunden überschreitet und pro angefangene Tranche von 24 Stunden.

Die Entschädigung wird während höchstens 365 Tagen gezahlt.

Wichtige Bestimmungen:

Für die Abschätzung unserer Leistungen werden wir nur die Folgen berücksichtigen, die der Unfall auf einen gesunden, physiologisch und anatomisch normalen Organismus gehabt hätte.

Wenn eine vor dem Unfall eingetretene Verschlechterung der Gesundheit die Folgen desselben erschwert, entschädigen wir nur die Folgen, die der Unfall auf einen gesunden Organismus gehabt hätte.

1.2.10. Regress gegen die haftpflichtigen Dritten

Die Entschädigungen, die wir Ihnen zahlen kommen denjenigen, die Sie von einem etwaigen haftpflichtigen Dritten zurückfordern können, hinzu, ausser denjenigen, die Behandlungskosten betreffen, die wir kraft einer gesetzlichen Surrogation von Letzterem zurückfordern werden.

1.3. Die Garantie Rechtsschutz

Diese Garantien werden Ihnen nur gewährt, wenn in Ihren Besonderen Bedingungen angegeben wird, dass Sie sie abgeschlossen haben.

Die Rechtsschutzschadensfälle werden bearbeitet von Legal Village AG (Gesellschaftssitz: Rue de la Pépinière 25 in 1000 Brüssel, - Tel.: 02 678 55 50 - MwSt. BE 0403.250.774 RJP Brüssel), einer auf die Bearbeitung von Rechtsschutzschadensfällen spezialisierte Gesellschaft. AXA Belgium betraut Legal Village mit der Bearbeitung aller Schäden für alle Verträge in ihrem Versicherungsportefeuille, die sich auf die Rechtsschutzsparte beziehen, gemäß den Bestimmungen des Artikels 4.b des Königlichen Erlasses vom 12. Oktober 1990 über die Rechtsschutzversicherung.

Unter Schadensfall verstanden werden jede Rechtstreitigkeit, durch die der Versicherte dazu veranlasst wird, bis zu und einschliesslich einer gerichtlichen Instanz ein Recht geltend zu machen oder sich einem Anspruch zu widersetzen, und im weiteren Sinne jede Strafverfolgung, in deren Rahmen sich der Versicherte vor einem Straf- oder Ermittlungsgericht zu verteidigen gezwungen sieht.

Jede Folge von Rechtsstreitigkeiten, in die eine oder mehrere Versicherte oder Drittpersonen aufgrund ein oder desselben Ereignisses oder aufgrund von Konnexitätsbeziehungen verwickelt sind, gilt als ein einziger Schadensfall. Unter Konnexität wird der Sachverhalt verstanden, dass ein Schadensfall enge rechtliche oder nicht rechtliche Beziehungen mit einem anderen Rechtsstreit oder einer anderen Rechtstreitigkeit aufweist, die gegebenenfalls eine Verbindung bei einer gerichtlichen Klage rechtfertigen können.

1.3.1. Rechtliche Betreuung – Legal Village Info : 078 15 15 56

Gegenstand der rechtlichen Betreuung : Verhütung und juristische Information

Wenn, im Rahmen der Garantien dies Kapitels und sogar außerhalb des Bestehens jedes Schadensfalls, ein Versicherter nähere Auskünfte über seine Rechte wünscht, kann er unsere juristische Informationsabteilung telefonisch in Anspruch nehmen.

Allgemeine telefonische rechtliche Betreuung

Es handelt sich um eine telefonische juristische Informationsabteilung in erster Linie. Die Rechtsfragen bilden den Gegenstand einer kurz zusammengefassten und synthetischen juristischen Erklärung, in einer für jeden zugänglichen Sprache.

1.3.2. Rechtsschutz

Wir decken den zivilrechtlichen Regress des Versicherten, dem ein in der Garantie Unfälle dieses Vertrags gedeckter Unfall zustösst und der die Entschädigung der Körperschäden fordert

- für die ein Dritter haftbar gemacht wird, ausschliesslich kraft der §§ 1382 bis 1386bis des alten Zivilgesetzbuches und der ähnlichen Bestimmungen eines ausländischen Rechtes. Unter Drittem versteht man jede andere Person als
 - der mit dem Versicherten zusammenlebenden Ehepartner oder Partner
 - jede Person, die mit ihm zusammenwohnt, einschliesslich der Kinder, die für ihr Studium auswärts wohnen ausser wenn seine Haftpflicht tatsächlich von einem Versicherer gedeckt wird.
- die erlitten werden als schwacher Verkehrsteilnehmer im Rahmen des Gesetzes über die verpflichtete Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung.

Im Falle des zivilrechtlichen Regresses sind Schadensfälle verursacht durch **Terrorismus** nicht ausgeschlossen.

Wir decken nicht:

- Schadensfälle bezüglich der Unfälle, die sich ereignen, während der Versicherte
 - ein Luftfahrzeug lenkt, oder während des Flugs eine mit dem Flugzeug oder dem Flug verbundene Tätigkeit ausübt
 - unfähig ist, seine Handlungen in der Gewalt zu haben
- Schadensfälle bezüglich der Unfälle, von denen wir nachweisen, dass sie aus den nachstehenden Fällen groben Verschuldens des Versicherten hervorgehen:
 - Zustand der Trunkenheit oder in einem ähnlichen Zustand, der hervorgeht aus der Einnahme von Drogen, Arzneien oder Halluzinogenen, die dazu führen, dass der Versicherte die Kontrolle über seine Taten verliert
 - Wetten, Herausforderungen
 - einem solchen Verstoß gegen die Vorsichts- oder Sicherheitsnormen, die Gesetze, Vorschriften oder Gebräuche, die der ausgeübten Sporttätigkeit eigen sind, dass die schädlichen Folgen dieses Verstoßes – nach der Meinung jeder dafür zuständigen Person – unvermeidlich waren
 - Teilnahme an einer Schlägerei oder an irgendwelchen anderen Gewalttaten.
- Schadensfälle bezüglich der Unfälle, die resultieren aus
 - **kollektiven Gewalttaten, Volksbewegung, Aufruhr, Sabotage, Arbeitskonflikt**; die Garantie wird jedoch während 14 Tagen ab dem Anfang der Feindseligkeiten aufrechterhalten, wenn der Versicherte durch das Ausbrechen eines Kriegs im Ausland überrascht wird. Schadensfälle verursacht durch **Terrorismus** sind nicht ausgeschlossen.
 - Naturkatastrophen, die in Belgien eintreten
 - einem **Kernrisiko**
 - einer absichtlichen Handlung, Selbstmord oder Selbstmordversuch des Versicherten.
- Schadensfälle bezüglich
 - die infektiösen oder parasitären Krankheiten, denen die Gesamtheit der Bevölkerung ausgesetzt ist, ohne
 - notwendige Beteiligung eines Berufsrisikos in ihrer Entstehung (Grippe, Ruhr, Virushepatitis, Malaria usw.)
 - allergische Leiden
 - Eingeweidebrüche und Bandscheibenvorfälle, Krampfadern und deren Komplikationen, Lumbago und Ischias
 - Komplikationen und Unfälle, die zurückzuführen sind auf ärztliche und chirurgische Behandlungen, die nicht durch einen gedeckten Unfall erforderlich gemacht werden
 - subjektive oder psychische Störungen ohne sichtbare organische Begründung
 - Krankheiten im Allgemeinen, d.h. jede Verschlechterung der Gesundheit, deren Ursprung keinem Trauma zuzuschreiben ist, sogar wenn sie aus Insektenstichen oder Insektenbissen resultieren.

- Schadensfälle bezüglich
 - alle anderen Kampf- und Ringsportarten als Judo
 - Wintersport, der ausserhalb Belgiens ausgeübt wird
 - Luftsportarten (wie z.B. Deltaplaning, Fallschirmspringen, Segelfliegen ...)
 - Motorsportarten, die im Wettbewerb oder beim Training ausgeübt werden; touristische und Vergnügungsrallyes sind jedoch gedeckt
 - folgende Sportarten: Alpinismus, Bobsleigh, Tauchen mit autonomem Sauerstoffgerät, Felsenbesteigung, Freiklettern, Skeleton, Schanzenspringen beim Wasser- oder Schneeski, Speläologie, Steeplechase, Segel- und Motorwassersport auf mehr als 3 Seemeilen von der Küste, Benji, extreme Sportarten.
- Schadensfälle bezüglich der Schäden, die vom Versicherten erlitten werden als Fahrer eines Kraftfahrzeugs, wofür in Belgien eine Versicherungspflicht besteht
- Schadensfälle, die hervorgehen aus den vertraglichen Beziehungen des Versicherten mit einem Arzt, einem Apotheker, einer Versorgungsanstalt, dem Inhaber eines ärztlichen Hilfsberufes oder einem Tierarzt, auch wenn Letztere auf einer ganz anderen Grundlage irgendwelcher Art haftbar gemacht werden.

1.3.3. Zahlungsunfähigkeit von Dritten

Wenn der Regress gegen einen ordnungsmässig identifizierten und als zahlungsunfähig anerkannten haftbaren Dritten geltend gemacht wird, so zahlen wir dem Versicherten die Entschädigung der Körperschäden zu Lasten dieses Dritten, bis zu 6.200 EUR pro Schadensfall, wenn keine andere öffentliche oder private Stelle Schuldner derselben erklärt werden kann.

Wir beteiligen uns jedoch nicht, wenn diese Körperschäden aus einer Aggression, einer Sexualstraftat, einer **Terrorismus** – oder einer Gewalttat herrühren.

Nur in diesem Fall veranlassen wir das Notwendige, um Ihre Akte bei der zuständigen öffentlichen oder privaten Einrichtung einzureichen oder zu verteidigen.

1.3.4. Gemeinsame Bestimmungen

Umfang unserer Garantie in der Zeit

Wir intervenieren für Schadensfälle, die aus einem während der Gültigkeitsdauer des Vertrags eingetretenen Ereignis hervorgehen, sofern der Versicherte jedoch vor dem Vertragsabschluss von der Lage, die zu dem Schadensfall geführt hat, keine Kenntnis hatte oder wenn er beweist, dass es ihm unmöglich war, vor diesem Datum von dieser Lage Kenntnis zu haben.

Im Falle eines ausservertraglichen zivilrechtlichen Regresses gilt das Ereignis, aus dem der Schadensfall herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem es zum Schadenauslösenden Sachverhalt kommt. In allen anderen Fällen gilt das Ereignis, aus dem der Schadensfall herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem der Versicherte, sein Verfahrensgegner oder ein Dritter begonnen hat oder angenommen wird, dass er begonnen hat, einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung oder Vorschrift zuwiderzuhandeln.

Der Schadensfall muss uns spätestens 60 Tage nach dem Vertragsabschluss gemeldet werden, ausser wenn der Versicherte nachweist, dass er uns so schnell wie es vernünftigerweise möglich war, benachrichtigt hat.

Unsere Verpflichtungen im Schadensfall

Ab dem Augenblick, in dem die Garantien gewährt werden und innerhalb der Beschränkungen derselben verpflichten wir uns,

- die Akte im Interesse des Versicherten bestens zu bearbeiten
- den Versicherten über das Fortschreiten seiner Akte zu informieren.

Ihre Verpflichtungen im Schadensfall

Falls diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird, setzen wir die Entschädigungen und/oder geschuldeten Beteiligungen herab oder heben sie auf, oder fordern wir von Ihnen die Rückerstattung der bezahlten Entschädigungen und/oder Kosten bezüglich des Schadensfalls.

Im Schadensfall verpflichten Sie oder gegebenenfalls der Versicherte sich zu Folgendem:

Den Schadensfall melden

- uns schnell und genau über die Umstände, den Schadensumfang und die Verletzungen, die Identität der Zeugen und der Geschädigten unterrichten, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Schadensfalls.

An der Regelung des Schadensfalls mitwirken

- uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die gute Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte besorgen und uns gestatten, uns diese zu verschaffen; zu diesem Zweck, ab dem Eintritt des Schadensfalls sämtliche Belege des Schadens sammeln
- unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen empfangen und ihre Feststellungen erleichtern
- uns alle Vorladungen, Zustellungen, gerichtlichen oder aussergerichtlichen Unterlagen innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Abgabe oder Mitteilung besorgen
- persönlich erscheinen zu den Verhandlungen, wo Ihre Anwesenheit oder die der versicherten Person erforderlich ist
- alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um die Folgen des Schadensfalls abzuschwächen

Freie Wahl des Rechtsanwalts oder des Experten

Wir behalten uns das Recht vor, irgendwelche Massnahme zu ergreifen, um den Schadensfall gütlich zu schlichten. Wir informieren den Versicherten von der Zweckmässigkeit, ein gerichtliches oder administratives Verfahren einzuleiten oder an dessen Ausübung teilzunehmen. Im Falle eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsanwalts, des Experten oder jeder anderen Person, die die erforderlichen Qualifikationen hat, um seine Interessen zu verteidigen, zu vertreten oder ihnen zu dienen.

Wir stehen zur Verfügung des Versicherten, um ihm bei dieser Wahl zu beraten.

Interessenkollision

Jedesmal, wenn zwischen dem Versicherten und uns eine Interessenkollision eintritt, steht es ihm frei, für die Verteidigung seiner Interessen einen Rechtsanwalt oder eine andere Person mit den erforderlichen Qualifikationen zu wählen.

Objektivitätsklausel

Unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, darf der Versicherte sich von einem Rechtsanwalt seiner Wahl beraten lassen, wenn es mit uns Meinungs- verschiedenheit besteht über die Haltung, die eingenommen werden muss, um einen Schadensfall zu regeln und nachdem wir ihm unseren Standpunkt oder unsere Weigerung, seiner These zu folgen, mitgeteilt haben.

Wenn der Rechtsanwalt unseren Standpunkt bestätigt, so erstatten wir die Hälfte der Kosten und Gebühren der Beratung.

Wenn der Versicherte entgegen der Meinung dieses Rechtsanwalts auf eigene Kosten ein Verfahren einleitet und dabei ein besseres Ergebnis erzielt als dasjenige, das er erreicht hätte, wenn er unseren Standpunkt angenommen hätte, so gewähren wir ihm unsere Garantie und erstatten den Restbetrag der Kosten und Gebühren der Beratung.

Wenn der Rechtsanwalt den Standpunkt des Versicherten bestätigt, so gewähren wir unsere Garantie, einschliesslich der Kosten und Gebühren der Beratung, unabhängig vom Ergebnis des eingeleiteten Verfahrens.

Betrag unserer Garantie

Unsere Garantie ist beschränkt auf 15.000 EUR pro Schadensfall.

Wenn verschiedene Versicherte in einen Schadensfall verwickelt sind, bestimmen Sie die Prioritäten mit, die beim Verbrauch des Betrags unserer Garantie berücksichtigt werden müssen.

Wenn ein anderer Versicherter als Sie selbst Rechte gegen einen anderen Versicherten geltend machen will, wird die Garantie nicht gewährt.

Wenn ein Schadensfall unter mehrere kraft dieses Vertrags und Ihrer besonderen Bedingungen gedeckte Rechtsschutzgarantien fällt, ist nur einer der Beträge unserer Garantie verfügbar.

Wir übernehmen

je nach den Zwecken der Lösung des gedeckten Schadensfalls erbrachten Leistungen, die Kosten bezüglich des besagten Schadensfalls, nämlich:

- die Kosten für das Anlegen und die Verwaltung der Akte durch uns;
- die Expertisekosten;
- die Kosten eines gerichtlichen und aussergerichtlichen Verfahrens zu Lasten des Versicherten, einschliesslich der Gerichtskosten für Strafverfahren;
- die Gerichtskosten der Gegenpartei, wenn die versicherte Person gerichtlich dazu verpflichtet ist, sie zu erstatten
- die Kosten und Honorare von Gerichtsvollziehern;
- die Kosten und Honorare eines einzigen Rechtsanwalts, wobei die Garantie nicht gewährt wird, wenn der Rechtsanwalt gewechselt wird, ausser wenn der Versicherte aus Gründen, die von seinem Willen unabhängig sind, gezwungen ist, einen anderen Rechtsanwalt zu nehmen. Wenn die Kosten- und Honorarrechnung des Rechtsanwalts anomal hoch ist, verpflichtet sich der Versicherte dazu, die zuständige Behörde oder Gerichtsbarkeit zu bitten, sich zu unseren Lasten über diese Rechnung auszusprechen. Anderenfalls behalten wir uns das Recht vor, unsere Intervention zu beschränken, im Verhältnis zum erlittenen Nachteil;
- die Reise- und Aufenthaltskosten, die von dem Versicherten vernünftig aufgebracht werden, wenn sein persönliches Erscheinen vor einem ausländischen Gericht gesetzlich erforderlich ist oder durch gerichtliche Entscheidung angeordnet wird.

Wir übernehmen nicht

- die Kosten und Honorare, die der Versicherte vor der Schadensfallanzeige oder später aufgebracht hat, ohne uns davon zu benachrichtigen
- die Geldstrafen, Bussen, Gemeindesteuern, Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft
- den Beitrag an den Hilfsfonds für Opfer von absichtlichen Gewalttaten, sowie die Eintragungskosten
- die Schadensfälle, von denen der Hauptbetrag des Streitwertes 126,68 EUR indexiert nicht überschreitet, wobei die Grundindexziffer jene vom Januar 2001 ist, d.h. 177,83 (Grundlage 100 im Jahre 1981)
- die mit einem Kassationsverfahren oder einem vor einer internationalen Gerichtsbarkeit eingeleiteten Verfahren verbundenen Kosten und Honorare, wenn der Hauptbetrag des Streitwertes 1.240 EUR unterschreitet.
- die mit einem vor einem internationalen oder supranationalen Gericht oder dem Verfahrensgerichtshof geführten Verfahren verbundenen Kosten und Honorare.

Surrogation

Wir treten in die Rechte des Versicherten auf die Geltendmachung der von uns übernommenen Summen ein und u.a. auf eine eventuelle Verfahrensschädigung.

1.4. Die Garantie Beistand

1.4.1. Info line 02 550 05 55

Sie kommen den ganzen Tag durch kostenlos in den Genuss einer Info Line, indem Sie anrufen unter der Nummer 02 550 05 55.

Info Line informiert Sie über die zu erfüllenden Formalitäten bei einem Unfall oder einer Automobilpanne (Ausfüllen des Unfallberichts, was tun wenn es Verletzungen gibt, was tun mit dem Fahrzeug.).

Info Line übermittelt Ihnen auch nähere Angaben über

- die nächstgelegenen verschiedenen Krankenanstalten und Krankenwagendienste
- die Bereitschaftsapotheke oder den Bereitschaftsarzt
- die Kinderkrippen, Heime, Seniorenheime, Revalidationszentren und Zentren für palliative Versorgung
- die Heimdienstleistungen (Versorgung, Mahlzeiten, Einkäufe, Haushaltshilfen, Kinderbetreuer, Krankenbetreuer, Tierbetreuer)
- die Notdienststellen, die 24 st. auf 24 erreichbar sind (Klempnerei, Schreinerei, Elektrizität, Fernsehreparatur, Schlosserei, Glaserei)
- die Garagen und Servicetechniker, die unter Vertrag stehen
- die betroffenen öffentlichen Dienststellen für jedes mit Ihrer Wohnung verbundene dringende Problem

1.4.2. Erster Beistand

Diese Garantie wird Ihnen von Amts wegen gewährt, ergänzend zu der Garantie Unfälle. Sie wird in Belgien allein gewährt.

Der Versicherte kann die im nachstehenden erwähnten Beistandsdienste in Anspruch nehmen, indem er anruft unter der Nummer 02 550 05 55.

Damit wir den Beistand optimal organisieren können, soll der Versicherte vor jeder Intervention mit uns Kontakt aufnehmen und Beistandskosten nur mit unserer Zustimmung aufbringen.

■ **Ärztlicher Beistand an den Versicherten**

Wenn der Versicherte nach der ersten Hilfe dringend ins Krankenhaus aufgenommen werden muss, organisieren und übernehmen wir den Krankenwagentransport bis zum nächstgelegenen Krankenhaus, ggf. unter ärztlicher Aufsicht. Das Gleiche gilt für die Zurückkehr, wenn der Versicherte sich nicht unter normalen Umständen versetzen kann. Ausserdem, wenn es sich um ein Kind unter 18 Jahren handelt und wenn der Krankenhausaufenthalt 48 Stunden überschreitet, organisieren und übernehmen wir die Rückkehr der Eltern, wenn sie sich im Ausland befinden.

Wenn der Versicherte während einer Reise in Belgien ins Krankenhaus aufgenommen wird und zu einem anderen nahe bei seinem Wohnsitz gelegenen Krankenhaus übertragen werden muss, organisieren und übernehmen wir den Krankenwagentransport bis zu dem seinem Wohnsitz am nächsten gelegenen Krankenhaus, wenn nötig unter ärztlicher Aufsicht.

■ **Haushaltshilfe oder Kinderbetreuer für Kinder unter 18 Jahren**

Wenn der Versicherte (Vater oder Mutter) dringend ins Krankenhaus aufgenommen wird, übernehmen wir

- entweder die Kosten einer Haushaltshilfe während 3 Tagen bis zu höchstens 250 EUR;
- oder die Kosten einer Kinderbetreuung während 3 Tagen bis zur Höhe von höchstens 750 EUR.

■ **Beförderung der Kinder**

Wenn der Versicherte (Vater oder Mutter) dringend ins Krankenhaus aufgenommen wird, übernehmen wir den Transport dieser Kinder hin und zurück nach Schule, nach dem Krankenhaus oder nach regelmässigen Tätigkeiten ausserhalb des Lehrplans, und zwar höchstens 5 Mal pro Versicherungsjahr.

■ **Übernahme der Haustiere**

Wenn der Versicherte dringend ins Krankenhaus aufgenommen wird kümmern wir uns um seine Haustiere (Hund oder Katze) bis zur Höhe von höchstens 125 EUR.

■ **Beistand im Todesfall**

Wenn ein Versicherter während einer Reise in Belgien stirbt, übernehmen wir die Beförderungskosten der sterblichen Überreste vom Todesort bis zum Beerdigungsort in Belgien.

■ **Zurverfügungstellung eines Fahrers**

Wenn infolge einer Krankheit, eines Unfalls oder eines Todesfalls weder der Versicherte noch die Insassen das Fahrzeug lenken können, stellen wir einen Fahrer zur Verfügung, um das Fahrzeug mit den eventuellen Insassen nach Hause zurückzubringen.

Wir beschränken unsere Beteiligung auf die Reisekosten des Fahrers und auf sein Gehalt. Das Fahrzeug muss fahrtüchtig sein und den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

■ **Kinderbeistand**

Im Notfall (Unfall, Verlust von Schlüsseln oder Transportabonnement usw.) kann das versicherte Kind oder die Person, die unsere Beistandskarte bei ihm findet, uns anrufen: wir werden helfen. Die entstandenen Kosten (Taxis, Schlosser usw.) werden den Eltern jedoch in Rechnung gestellt, wenn diese Kosten nicht anderswo im Vertrag gedeckt werden.

■ **Kostenlose Übermittlung dringender Nachrichten ins Ausland im Zusammenhang mit den versicherten Garantien**

Wir können nicht haftbar gemacht werden für den Inhalt der Nachricht, der mit der belgischen und internationalen Gesetzgebung konform sein muss.

1.4.3. Personenbeistand

Der persönliche Beistand ist eine Option. In Ihren Besonderen Bedingungen wird bestimmt, ob sie Ihnen gewährt wird.

Unsere Leistungen gelten in der ganzen Welt, vorausgesetzt, dass der Versicherte seinen üblichen Wohnsitz in Belgien hat.

Der Versicherte kann die nachstehenden Beistandsdienste erhalten, indem er anruft unter der Nummer 02 550 05 55.

Damit wir den Beistand optimal organisieren können und u.a. das am besten geeignete Beförderungsmittel wählen können (Flugzeug, Eisenbahn, usw.), muss der Versicherte vor jeder Intervention unmittelbar Kontakt mit uns aufnehmen und darf er nur mit unserer Erlaubnis Beistandskosten machen.

In Ermangelung wird unsere Beteiligung vorbehaltlich besonderer Einschränkungen beschränkt:

- auf die im Vertrag erwähnten Entschädigungsgrenzen
- auf die Kosten, die wir aufgebracht hätten, wenn wir den Dienst selber organisiert hätten

In Belgien,

■ **Haushaltshilfe oder Betreuer für Kinder unter 18 Jahren**

Wenn der Versicherte (Vater oder Mutter) für mindestens 3 Tage ins Krankenhaus eingeliefert werden muss, übernehmen wir die Kosten für eine Haushaltshilfe oder einen Kinderbetreuer bis zu einem Höchstbetrag von 20 EUR pro Tag während 8 Tagen.

Im Ausland,

■ **Vorzeitige Rückkehr des Versicherten nach Belgien**

Wenn der Versicherte seine Reise unterbricht wegen

- eines 5 Tage überschreitenden Krankenhausaufenthalts in Belgien eines Mitglieds seiner Familie (mit ihm zusammenlebender Ehepartner oder Partner, Kind, Vater, Mutter)
- des Ablebens eines Mitglieds seiner Familie (mit ihm zusammenlebender Ehepartner oder Partner, Kind, Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Enkelkind, Grossvater, Grossmutter, Schwiegervater, Schwiegermutter, Schwager, Schwägerin)

- des Ablebens eines für die tägliche Verwaltung des Unternehmens unersetzbaren Teilhabers oder, im Falle eines freien Berufs, eines Stellvertreters

organisieren und bezahlen wir die Hin- und Rückfahrt des Versicherten oder die Rückfahrt von zwei Versicherten

■ **Such-undRettungskosten**

Wir übernehmen sie bis zur Höhe von 5.000 EUR pro Person.

■ **Beistand im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls**

– **Übernahme der Arztkosten**

Wir zahlen an die Versorgungserbringer oder an den Versicherten bis zur Höhe von 50.000 EUR und nach Erschöpfung der durch **Drittzahler** gedeckten Leistungen

- die Arzt- und Krankenhauskosten, einschliesslich der verschriebenen Medikamente
- die dringenden zahnärztlichen Behandlungen, bis höchstens 125 EUR pro Person
- die Transportkosten (Krankenwagen, Sanitätsschlitten, Helikopter angeordnet von einem Arzt für eine Fahrt vor Ort).

Wir wenden eine Selbstbeteiligung von 50 EUR pro Person und pro Schadensfall an. Wir schliessen die in Belgien gemachten Arztkosten aus.

– **Versendung unbedingt notwendiger Medikamente und Prothesen**

Im Falle einer Krankheit besorgen wir die verschriebenen Medikamente, die an Ort und Stelle nicht erhältlich sind, wohl aber in Belgien.

Bei Brechen von Prothesen bestellen wir auf Kosten des Versicherten neue Prothesen in Belgien und schicken sie ins Ausland.

– **Anwesenheit am Krankenbett**

Wir organisieren und bezahlen die Fahrt (hin und zurück) eines Familienmitglieds des für mehr als 5 Tage hospitalisierten Versicherten, um sich an sein Krankenbett zu begeben.

Wir übernehmen die Hotelkosten vor Ort (Zimmer + Frühstück) bis zur Höhe von 65 EUR pro Tag während 10 Tagen. Die Person, die den Versicherten begleitet und ihren Aufenthalt verlängert, kommt ebenfalls in den Genuss dieser Deckung.

– **Verlängerung des Aufenthalts eines Versicherten im Ausland auf ärztliche Verordnung**

Wir übernehmen die Kosten für den verlängerten Aufenthalt im Hotel (Zimmer + Frühstück) bis zu 65 EUR pro Tag während 10 Tagen.

– **Betreuung von Versicherten unter 18 Jahren**

Wir organisieren und bezahlen

- die Reise einer von der Familie bestimmten Person, um sich um die Kinder zu kümmern und sie nach Belgien zurückzubringen
- die Hotelkosten (Zimmer + Frühstück) dieser Person, bis zu 125 EUR.

Wir intervenieren, soweit kein anderer Versicherter vor Ort sich um die Kinder kümmern kann.

– **Repatriierung**

Wir organisieren und bezahlen die Repatriierung

- des Versicherten, nötigenfalls unter ärztlicher Aufsicht, zu einem Krankenhaus in der Nähe seiner Wohnung oder zu seiner Wohnung in Belgien. Diese Repatriierung unterliegt der Zustimmung unserer ärztlichen Abteilung und bei der Wahl des Transportmittels und des Krankenhausaufenthaltsorts wird nur der Gesundheitszustand des Versicherten berücksichtigt
- der anderen Versicherten, wenn sie nicht mit den ursprünglich vorgesehenen Mitteln nach Belgien zurückkehren können
- des Gesellschaftstieres (Hund oder Katze), das den Versicherten begleitet, wenn kein anderer Versicherter sich darum kümmern kann.

Wir übernehmen die Beförderung Ihres nicht begleiteten Gepäcks, d.h. alle Ihre in dem versicherten Fahrzeug mitgenommenen oder beförderten persönlichen Sachen. Jedoch nicht als Gepäck betrachtet werden: Gleiter, Schiff, Waren, wissenschaftliches Material, Baustoffe, Hausrat, Pferde, Vieh.

Je nach der Schwere des Falles wird die Heimbringung organisiert mit

- der Eisenbahn (1. Klasse)
- einem leichten Sanitätsfahrzeug
- einem Krankenwagen
- einem Linienflugzeug, Economyklasse mit besonderer Einrichtung wenn nötig
- einem Sanitätsflugzeug.

Wenn das Ereignis ausserhalb Europas und der Mittelmeerländer eintritt, erfolgt die Beförderung mit einem Linienflugzeug (Economyklasse) ausschliesslich.

– Skifahren

Wir erstatten den nicht verbrauchten Teil des Skipasses bis höchstens 125 EUR, wenn der Versicherte für mehr als 24 Stunden ins Krankenhaus aufgenommen werden muss oder wenn wir ihn repatriieren müssen.

■ Beistand im Todesfall

– Übernahme der Sterbekosten

Wir übernehmen

- die Kosten für die Leichenversorgung und die Einsargung
- die Kosten für einen Sarg bis zu 620 EUR
- die Kosten für die Repatriierung der sterblichen Überreste bis zum Beerdigungsort oder die Kosten für die Beerdigung im Land des Ablebens bis zum gleichen Betrag.

– Betreuung von Versicherten unter 18 Jahren

Wir organisieren und bezahlen

- die Reise einer von der Familie bestimmten Person, um sich um die Kinder zu kümmern und sie nach Belgien zurückzubringen
- die Hotelkosten (Zimmer + Frühstück) dieser Person, bis zu 125 EUR.

Wir intervenieren, soweit sich vor Ort kein anderer Versicherter um die Kinder kümmern kann.

– Repatriierung

Wir organisieren und bezahlen die Repatriierung

- In der anderen Versicherten, wenn sie nicht mit den ursprünglich vorgesehenen Mitteln nach Belgien zurückkehren können
- In des Gesellschaftstieres (Hund oder Katze), das den Versicherten begleitet, wenn kein anderer Versicherter sich darum kümmern kann.

Wir übernehmen die Beförderung Ihres nicht begleiteten Gepäcks, d.h. alle Ihre in dem versicherten Fahrzeug mitgenommenen oder beförderten persönlichen Sachen. Jedoch nicht als Gepäck betrachtet werden: Gleiter, Schiff, Waren, wissenschaftliches Material, Baustoffe, Hausrat, Pferde, Vieh.

Wenn das Ereignis ausserhalb Europas und der Mittelmeerländer eintritt, erfolgt die Beförderung mit einem Linienflugzeug (Economyklasse) ausschliesslich.

■ **Strafrechtliche Kautio n und Anwaltskosten**

Wenn der Versicherte gerichtlich verfolgt wird, strecken wir folgende Kosten vor

- die strafrechtliche Kautio n bis zu einem Höchstbetrag von 12.400 EUR pro Person und pro Schadensfall; sie muss uns zurückerstattet werden sobald sie von den Behörden freigegeben wird und spätestens innerhalb von 3 Monaten ab dem Vorstrecken
- die Honorare des Rechtsanwalts, den der Versicherte gewählt hat, um seine Interessen im Ausland zu verteidigen, bis zu einem Höchstbetrag von 1.240 EUR pro verfolgte Person; sie müssen uns spätestens innerhalb von 30 Tagen ab dem Vorstrecken zurück er stattet werden.

Wir schliessen die gerichtlichen Folgekosten in Belgien einer im Ausland gegen den Versicherten erhobenen Klage aus.

■ **Beistand bei Verlust oder Diebstahl von Reisepapieren (Personalausweis, Pass, Führerschein), Schecks, Bank- oder Kreditkarten**

Wir übermitteln dem Versicherten die Adresse und die Telefonnummer der nächstgelegenen Botschaft oder des Konsulats oder intervenieren bei den Finanzanstalten, damit die erforderlichen Schutzmassnahmen getroffen werden.

Der Verlust oder der Diebstahl muss der zuständigen Behörde angezeigt werden.

Wir sind nicht haftbar für die falsche Übermittlung der vom Versicherten erteilten Informationen.

■ **Beistand bei Verlust oder Diebstahl der Fahrscheine**

Wir stellen dem Versicherten die für die Fortsetzung seiner Reise erforderlichen Fahrscheine zur Verfügung. Er wird sie uns zurückerstatten, sobald wir ihn darum bitten.

■ **Beistand bei Verlust, Diebstahl oder Zerstörung des Gepäcks**

Sobald wir davon benachrichtigt sind, werden wir mit der vom Versicherten bezeichneten Person Kontakt aufnehmen, damit sie einen Ersatzkoffer bereitmacht, den wir ihm zustellen werden.

Ausserdem helfen wir dem Versicherten bei einer Flugreise, die Formalitäten bei den Behörden zu erfüllen. Wir übernehmen die Suche nach dem Gepäck und geben es dem Versicherten zurück, wenn es wiedergefunden wird.

■ **Strandung im Ausland**

Sie werden im Ausland aufgehalten durch eines folgender Ereignisse:

- der Reiseveranstalter oder das Transportunternehmen kommt dem Vertrag nicht nach Insoweit Sie dies durch eine Erklärung der örtlichen Behörde rechtfertigen können:
- Wetterverhältnisse
- Streik
- höhere Gewalt

erstatten wir die zusätzlichen Aufenthaltskosten bis zur Höhe von 65 EUR pro Tag und pro Person, mit einem Höchstbetrag von 650 EUR insgesamt

■ **Dolmetscher**

Wenn es im Rahmen einer unserer Garantien erforderlich ist, besorgen wir dem Versicherten einen Dolmetscher. Das Honorar bleibt zu seinen Lasten.

■ **Vorschuss von Geldern**

Wenn ein gedecktes Ereignis, das den Gegenstand eines Schadensersatzanspruchs bei uns gebildet hat, sich im Ausland ereignet und ggf. nach Anzeige bei den örtlichen Behörden werden wir auf Antrag des Versicherten alles einsetzen, um ihm den Gegenwert von höchstens 2.500 EUR zukommen zu lassen. Letzterer soll uns vorher in Belgien in Bar oder in der Form eines gleichlautenden Bankschecks bezahlt werden.

■ Das kranke oder verunfallte Gesellschaftstier (Hund oder Katze)

Wenn es den Versicherten begleitet, übernehmen wir die Tierarztkosten bis zur Höhe von 65 EUR, wenn das Gesellschaftstier der Impfung unterzogen wurde.

■ Kostenlose Übermittlung dringender Nachrichten nach Belgien im Zusammenhang mit den versicherten Garantien

Wir können nicht haftbar gemacht werden für den Inhalt der Nachricht, der mit der belgischen und internationalen Gesetzgebung konform sein muss.

1.4.4. Verpflichtungen des Versicherten

Der Versicherte verpflichtet sich

- auf unseren Antrag die Originalbelege der aufgebrachten Kosten zu liefern
- den Beweis der Ereignisse zu erbringen, die Recht geben auf die garantierten Leistungen, wenn wir ihn von ihm fordern
- automatisch die nicht benutzten Fahrscheine zurückzugeben, weil wir diese Transporte übernommen haben
- wenn wir die Arztkosten vorgeschossen haben, automatisch alle erforderlichen Massnahmen bei den **Drittzahlern** zu ergreifen, die dieselben Kosten decken, um sie zurückzufordern und uns alle in diesem Zusammenhang erhaltenen Summen zurückzuerstatten.

■
In Ermangelung können wir von ihm die Rückerstattung aller von uns getragenen Summen verlangen, bis zur Höhe des Schadens, den wir wegen seiner Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen erlitten haben.

1.4.5. Grenze unserer Verpflichtungen

Im Falle höherer Gewalt werden wir alles einsetzen, um dem Versicherten effizient beizustehen, ohne dass wir wegen Unterlassungen oder widriger Umstände haftbar gemacht werden können.

1.4.6. Ausschlüsse

■ Die Garantie wird dem Versicherten nicht gewährt

- wenn er teilnimmt an Kraftfahrzeugwettkämpfen oder sich auf solche Wettkämpfe vorbereitet
- wenn er einen Sport beruflich ausübt, selbst bei der unbezahlten Ausübung dieses Sportes
- wenn er als Amateur einen gefährlichen Sport ausübt, wie z.B. einen Luftfahrt-, Kampf oder Ringsport, Alpinismus, Bobsleigh, Skispringen auf Sprungschanze, Skeleton, Speläologie, Steeple-chase oder Felsklettern
- wenn er bei der Ausübung seines Berufs auf Leitern, Gerüsten oder Dächern arbeitet, in unterirdischen Brunnen oder Stollen, auf See oder unter Wasser, Sprengstoffe handhabt oder in irgendwelchem Fahrzeug Personen oder Waren befördert.
- Für Ereignisse, die hervorgehen aus:
 - **kollektive Gewalttaten**. Schadensfälle verursacht durch **Terrorismus** sind nicht ausgeschlossen.
 - den Folgen eines **Kernrisikos**
 - einer Naturkatastrophe.

■ Die Garantie wird nicht gewährt für

Reisen ins Ausland von mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen

- leichte Erkrankungen oder Verletzungen, die den Versicherten nicht daran hindern, seine Reise fortzusetzen
- Geisteskrankheiten, die schon behandelt worden sind
- Folgen einer Schwangerschaft nach der 26. Woche, es sei denn, dass die Versicherte in Ausland eine deutliche und unvorhersehbare Komplikation erleidet
- freiwillige Schwangerschaftsunterbrechungen zu nicht therapeutischen Zwecken
- chronische Krankheiten, wie Z.B. jene, die neurologische Störungen, Störungen der Atemwege, des Kreislaufs, Blut- oder Nierenstörungen hervorgerufen haben

- erkannte Erkrankungen, die vor Antritt der Reise noch nicht geheilt sind und noch behandelt werden und der Gefahr einer schnellen Verschlimmerung ausgesetzt sind
- Eingriffe und Behandlungen ästhetischer Art
- Kosten für medizinische Voruntersuchungen und Thermalkuren
- Kosten der nicht von der INAMI anerkannten Diagnose und Behandlung
- Kauf und Reparatur von Prothesen, Brillen und Kontaktlinsen
- den Beistandsbedarf, der hervorgeht aus einer absichtlichen Handlung, Selbstmord oder Selbstmordversuch
- den Beistandsbedarf, von dem wir nachweisen, dass er aus den nachstehenden Fällen groben Verschuldens des Versicherten hervorgeht:
 - Zustand der Trunkenheit oder in einem ähnlichen Zustand, der hervorgeht aus der Einnahme von Drogen, Arzneien oder Halluzinogenen, die dazu führen, dass der Versicherte die Kontrolle über seine Taten verliert
 - Wetten oder Herausforderungen

1.5. Geltungsbereich der Garantie

Ausser der ersten Hilfe, die nur in Belgien gewährt wird, gelten die Garantien in der ganzen Welt, soweit der Versicherte seinen Hauptwohnsitz in Belgien hat.

1.6. Die Schadensfälle

Im Schadensfall verpflichten Sie sich selber oder ggf. der Versicherte zu Folgendem

■ den Schadensfall melden:

Baldmöglichst und auf jeden Fall spätestens innerhalb von acht Tagen, uns über den Eintritt des Schadensfalls benachrichtigen.

■ zu der Schadensregulierung mitwirken:

uns unverzüglich alle erforderlichen Auskünfte erteilen und auf die Ihnen gestellten Fragen über die Umstände und den Umfang des Schadens antworten.

Insbesondere müssen Sie:

- unsere Abgeordneten empfangen und ihre Feststellungen erleichtern;
- auf unseren Antrag alle ärztlichen Atteste und Gutachten liefern und alle Auskünfte über den Gesundheitszustand des Geschädigten vor oder nach dem Unfall und über das Fortschreiten der ärztlichen Behandlung erteilen.

Auf jeden Fall behalten wir uns das Recht vor, den Geschädigten einer ärztlichen Untersuchung bei einem zu diesem Zweck bevollmächtigten Arzt unterziehen, dessen Honorar wir tragen.

Im Todesfall können wir auf eigene Kosten eine Leichenschau vornehmen lassen.

Durch die blosse Unterzeichnung dieses Vertrags erklärt sich der Versicherte im voraus damit einverstanden, dass sein Arzt unserem Vertrauensarzt ein Attest zustellt, in dem die Todesursache bestimmt wird.

■ die Folgen des Schadensfalls abschwächen:

Alle vernünftigen Massnahmen ergreifen, um dem Schadensfall vorzubeugen und dessen Folgen abzuschwächen.

Im Falle der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen werden wir je nach dem Fall die geschuldeten Entschädigungen und/oder Beteiligungen herabsetzen oder aufheben oder von Ihnen die Rückerstattung der gezahlten Entschädigungen und/oder Kosten bezüglich des Schadensfalls zurückfordern.

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

2.1. Das Leben des Vertrags

Ihr Vertrag wird geregelt durch das belgische Gesetz und u.a. durch das Gesetz vom 4. April 2014 über Versicherung sowie durch jede andere heutige oder zukünftige Ordnung.

2.1.1. Die Versicherungsvertragspartner

Sie:

Der Versicherungsnehmer, d.h. die Person, die den Vertrag abschliesst.

Wir:

■ AXA Belgium

Die Rechtsschutzschadensfälle werden bearbeitet von Legal Village AG (Gesellschaftssitz: Rue de la Pépinière 25 in 1000 Brüssel, - Tel.: 02 678 55 50 - MwSt. BE 0403.250.774 RJP Brüssel), einer auf die Bearbeitung von Rechtsschutzschadensfällen spezialisierte Gesellschaft. AXA Belgium betraut Legal Village mit der Bearbeitung aller Schäden für alle Verträge in ihrem Versicherungsportefeuille, die sich auf die Rechtsschutzsparte beziehen, gemäß den Bestimmungen des Artikels 4.b des Königlichen Erlasses vom 12. Oktober 1990 über die Rechtsschutzversicherung.

■ Inter Partner Assistance, solidarisch mit AXA Belgium, für Info Line, Sofortiger Beistand, Beistand nach einem Unfall und Beistand im Todesfall.

Inter Partner Assistance, Versicherungs-AG, zugelassen unter der Nr. 0487 für die Sparte Beistand (K.E. 04-07-1979 und 13-07-1979, B.S. 14-07-1979) Gesellschaftssitz: Boulevard du Régent 7 - 1000 Brüssel (Belgien) Nr. ZDU: MwSt. BE 0415.591.055 RJP Brüssel

Inter Partner Assistance bevollmächtigt AXA Belgium für alle Handlungen, die mit der Annahme von Risiken und der Verwaltung von Beistandsverträgen zusammenhängen, mit Ausnahme von Schadensfällen.

2.1.2. Die Bestandteile des Vertrags

Die Versicherungsproposition:

Darin stehen alle Merkmale des Risikos, die Sie uns mitteilen, damit wir Ihren Bedürfnissen Genüge leisten können.

Die Besonderen Bedingungen:

Sie sind der personalisierte Ausdruck der Versicherungsbedingungen, ganz Ihrer spezifischen Situation angepasst. Sie erwähnen die Garantien, die tatsächlich gewährt werden.

Die Allgemeinen Bedingungen:

Sie bestimmen den Inhalt der angebotenen Garantien und den Leistungsumfang, sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

2.1.3. Unsere Empfehlungen beim Vertragsabschluss

Füllen Sie die Versicherungsproposition richtig aus.

Wir bitten Sie, genau alle von Ihnen bekannten Umstände anzuzeigen, die Sie vernünftigerweise als Elemente betrachten sollen, die für uns Risikoabschätzungselemente bilden.

Sie müssen uns jedoch nicht die bereits von uns bekannten Umstände oder Umstände, die wir vernünftigerweise kennen sollten, anzeigen.

Genetische Daten dürfen nicht mitgeteilt werden.

Wir lenken Ihre Aufmerksamkeit auf die Wichtigkeit dieser Verpflichtung. Im Falle der Unterlassung oder der Ungenauigkeit können wir je nach dem Fall unsere Intervention herabsetzen oder verweigern.

2.1.4. Unsere Empfehlungen im Laufe des Vertrags

Vergessen Sie nicht, uns alle Änderungen mitzuteilen, die zu einer erheblichen und dauerhaften Erschwerung des Risikos führen können.

So müssen Sie uns u.a. Folgendes anzeigen

- jede risikoerschwerende Krankheit oder Gebrechlichkeit, wie z.B. Seh-, Gehör- oder Bewusstseinstörungen, Epilepsie, Lähmung, Zuckerkrankheit, Tuberkulose, AIDS, Herzund Gefässtörungen, Blutkrankheit, Rückenmarkleiden, akuter oder chronischer Rheumatismus, jegliche wesentliche Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit, u.a. Seropositivität;
- jede risikoerschwerende Änderung oder Einstellung der Berufstätigkeit des Versicherten. Wenn die Versicherung auf die Privatunfälle beschränkt worden ist, sollen Sie uns benachrichtigen, sobald der Versicherte aufhört, im Dienste eines Arbeitgebers zu stehen.

Wir lenken Ihre Aufmerksamkeit auf die Wichtigkeit dieser Verpflichtung. Im Falle der Unterlassung oder der Ungenauigkeit werden wir je nach dem Fall unsere Intervention herabsetzen oder verweigern.

2.1.5. Ihr idealer Gesprächspartner

Ihr Vermittler ist ein Fachmann, der Ihnen helfen kann. Seine Rolle besteht darin, Sie über Ihren Vertrag und die daraus hervorgehenden Leistungen zu informieren und für Sie alle Handlungen gegenüber uns zu erfüllen. Er steht Ihnen ebenfalls zur Seite, falls sich zwischen Ihnen und uns ein Problem erheben sollte.

Wenn Sie unseren Standpunkt nicht teilen, können Sie die Dienste unserer Abteilung Customer Protection in Anspruch nehmen (Place du Trône 1 in 1000 Brüssel, E-Mail: customer.protection@axa.be). Wenn Sie der Meinung sind, dass Sie auf diese Weise keine passende Lösung erreicht haben, können Sie sich an den Ombudsdienst Versicherungen wenden (Square de Meeûs 35 in 1000 Brüssel, Website: www.ombudsman.as).

Sie können auch jederzeit vor Gericht gehen.

2.1.6. Inkrafttreten des Vertrags

Die Garantie tritt an dem in den Besonderen Bedingungen erwähnten Datum ein, soweit die erste Prämie bezahlt worden ist.

2.1.7. Dauer des Vertrags

An jedem Jahresverfalltag der Prämie wird der Vertrag stillschweigend verlängert für aufeinanderfolgende Perioden von 1 Jahr, wenn Sie oder wir ihn nicht durch einen wenigstens 3 Monate vor dem Jahresverfalltag bei der Post eingelieferten Einschreibebrief, durch Gerichtsvollzieherbescheid oder durch Aushändigung des Schreibens gegen Empfangsbescheinigung kündigen.

2.1.8. Dauer des Vertrags – Sonderfälle

Der Vertrag endet automatisch wenn der Versicherte Belgien verlässt, um sich im Ausland niederzulassen.

Der Vertrag wird automatisch ab dem Tage seines Weggangs unterbrochen, wenn der Versicherte sich während mehr als 3 Monaten im Ausland aufhält.

2.1.9. Ende des Vertrags

Sie können den Vertrag kündigen:

aus welchen Gründen?	unter welchen Bedingungen?
infolge eines Schadensfalls	spätestens 1 Monat nach Zahlung oder Zahlungsverweigerung der Entschädigung
<ul style="list-style-type: none"> ■ im Falle einer Änderung der Allgemeinen Bedingungen um eine Risikoänderung zu berücksichtigen ■ im Falle einer Änderung des Tarifs ausser wenn eine dieser Änderungen aus einer allgemeinen von der zuständigen Behörde auferlegten Anpassung hervorgeht	<ul style="list-style-type: none"> ■ innerhalb von 30 Tagen nach dem Versand unserer Änderungsanzeige ■ innerhalb von 3 Monaten nach der Mitteilung der Tarifänderung
im Falle einer erheblichen und dauerhaften Verminderung des Risikos	wenn wir uns innerhalb von 1 Monat ab Ihrem Antrag nicht über den Betrag der neuen Prämie einig sein können
wenn die Frist zwischen dem Abschlussdatum und dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags länger ist als 1 Jahr	spätestens 3 Monate vor dem Datum des Inkrafttretens
wenn wir eine Ihrer Versicherungen kündigen	Sie können den Vertrag insgesamt kündigen

Wir können den Vertrag kündigen:

aus welchen Gründen?	Onder welke voorwaarden?
infolge eines Schadensfalls	spätestens 1 Monat nach Zahlung oder Zahlungsverweigerung der Entschädigung
in den unter obigen Punkten 3 und 4 beschriebenen Fällen der Risikoerschwerung	<ul style="list-style-type: none"> ■ innerhalb von 1 Monat ab dem Tag, ab dem wir von der Erschwerung Kenntnis erhalten haben; wenn wir den Beweis erbringen, dass wir das erschwerte Risiko auf keinen Fall versichert hätten ■ innerhalb von 15 Tagen, wenn Sie nicht mit unserem Änderungsvorschlag einverstanden sind oder wenn Sie nicht innerhalb von einem Monat auf diesen Vorschlag reagiert haben
bei Nichtzahlung der Prämie	unter den gesetzlich festgesetzten und im Inverzugsetzungsschreiben, das wir Ihnen schicken, angegebenen Bedingungen
wenn Sie eine der Garantien des Vertrags kündigen	wir können den Vertrag insgesamt kündigen
bei Doppelversicherung	
im Falle einer Änderung des belgischen oder ausländischen Rechts, die den Deckungsumfang beeinträchtigen kann	

Kündigungsform:

Die Zustellung der Kündigung erfolgt

- entweder durch Einschreibebrief per Post
- oder durch Gerichtsvollzieherbescheid
- oder durch Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbescheinigung

Inkrafttreten der Kündigung:

Wenn Sie den Vertrag kündigen tritt die Kündigung in Kraft nach Ablauf einer einmonatigen Frist ab dem Tage

- nach der Einlieferung des Einschreibebriefes bei der Post
- nach der Zustellung des Gerichtsvollzieherbescheids
- nach dem Datum der Empfangsbescheinigung des Kündigungsschreibens.

Wenn Sie im Falle einer Änderung der Versicherungsbedingungen oder des Tarifs den Vertrag kündigen, tritt die Kündigung am Ablauf derselben Frist in Kraft, aber frühestens am Jahresverfalltag, an dem die Änderung hätte in Kraft treten können

Wenn wir den Vertrag kündigen tritt die Kündigung am Ablauf derselben Frist in Kraft, ausser wenn das Gesetz eine kürzere Frist zulässt. Wir teilen Ihnen diese Frist in dem Einschreibebrief, den wir Ihnen zustellen, mit.

Im Falle der Kündigung durch eine der Parteien nach einem Schadensfall, tritt die Kündigung in Kraft nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten ab der Mitteilung. Diese Frist wird auf 1 Monat herabgesetzt, wenn der Versicherte seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, mit dem Zweck, uns irrezuführen.

2.1.10. Korrespondenz

Alle für uns bestimmten Schreiben werden gültig an einen unserer Geschäftssitze in Belgien adressiert.

2.1.11. Solidarität

Die Versicherungsnehmer, die einen selben Vertrag unterzeichnen, sind jeder für das Ganze verpflichtet, sämtliche Verbindlichkeiten, die aus dem Vertrag hervorgehen, einzuhalten.

2.1.12. Verwaltungskosten

Wenn wir es unterlassen, Ihnen zu gegebener Zeit eine sichere, eintreibbare und unbestrittene Geldsumme zu zahlen und Sie uns eine diesbezügliche eingeschriebene Mahnung per Einschreiben zugestellt haben, erstatten wir Ihnen Ihre allgemeinen Verwaltungskosten, pauschal berechnet auf der Grundlage des Zweieinhalbfachen des offiziellen Tarifs der Sendungen per Einschreiben von Bpost.

Für jeden Einschreibebrief, den wir Ihnen schicken werden falls Sie es unterlassen sollten, uns eine Geldsumme zu zahlen, die obige Merkmale aufweist, werden Sie uns dieselbe Entschädigung zahlen, zum Beispiel im Falle der Nichtzahlung der Prämie.

2.2. Die Prämie

2.2.1. Modalitäten der Prämienzahlung

Beim Vertragsabschluss, an jedem Verfalltag oder bei der Ausfertigung neuer Besonderer Bedingungen schicken wir Ihnen eine Zahlungsaufforderung oder eine Fälligkeitsanzeige.

Die Prämie umfasst einerseits ihren Nettobetrag und andererseits die Steuern, Beiträge und Kosten.

2.2.2. Nichtzahlung der Prämie

Die Nichtzahlung der Prämie kann schwere Folgen für Sie haben.

Unsere Garantien können Ihnen nämlich entzogen werden oder Ihr Vertrag kann gekündigt werden.

Im Falle der Nichtzahlung der Prämie können Sie uns Verwaltungskosten schulden, wie weiter oben in den Allgemeinen Bestimmungen im Titel «Verwaltungskosten» bestimmt.

2.3. Die Verarbeitung der Daten zu Ihrer Person

Datenverantwortlicher

AXA Belgium SA, mit Geschäftssitz Place du Trône 1 in 1000 Brüssel, registriert in der Zentralen Datenbank der Unternehmen mit Nr. 0404.483.367 (nachstehend „AXA Belgium“).

Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte von AXA Belgium kann an folgenden Adressen kontaktiert werden:

Postsendung: AXA Belgium - Data Protection Officer (TR1/884)

Place du Trône 1

1000 Brüssel

E-Mail: privacy@axa.be

Datenverarbeitungszwecke und Datenempfänger

Persönliche Daten, die von der betreffenden Person selbst mitgeteilt oder die AXA Belgium legitim von Unternehmen der AXA-Gruppe, von Unternehmen, die mit diesen in Beziehung stehen oder von Dritten erhalten hat, dürfen von AXA Belgium für folgende Zwecke verarbeitet werden:

- die Verwaltung der Personendatei:
 - Verarbeitungen zwecks Erstellung und Aktualisierung der Datenbanken – insbesondere der Identifikationsdaten – über alle natürlichen oder juristischen Personen, die mit AXA Belgium in Verbindung stehen.
 - Diese Datenverarbeitungen sind zwecks Ausführung des Versicherungsvertrags oder Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.
- die Verwaltung des Versicherungsvertrags:
 - Verarbeitungen, die ausgeführt werden: zwecks – automatischer/m oder nicht automatischer/m – Annahme oder Ausschluss von Versicherungsrisiken vor Abschluss oder bei zukünftigen Abänderungen des Versicherungsvertrags; zwecks Erstellung, Aktualisierung oder Kündigung des Versicherungsvertrags; zwecks – automatisch oder nicht automatisch ausgeführter – Eintreibung fälliger Prämien; zwecks Verwaltung von Schadenfällen und Regelungen von Versicherungsleistungen.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Ausführung des Versicherungsvertrags sowie der gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.
- der Kundendienst:
 - Verarbeitungen, die im Rahmen der digitalen Dienste erfolgen, die den Kunden ergänzend zum Versicherungsvertrag bereitgestellt werden (z. B. die Entwicklung einer digitalen Kundenwebseite).
 - Diese Verarbeitungen sind zwecks Ausführung des Versicherungsvertrags und/oder dieser ergänzenden digitalen Dienste erforderlich.
- Die Verwaltung der Vertragsbeziehung zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler:
 - Verarbeitungen im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler.
 - Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf die Ausführung der Vereinbarungen zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler.
- die Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Betrug:
 - Verarbeitungen zwecks – automatischer oder nicht automatischer – Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug.
 - Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf den Erhalt des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Versicherungszweigs oder der Versicherungsgesellschaft selbst.
- die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung:
 - Verarbeitungen zwecks – automatischer oder nicht automatischer – Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
 - Diese Verarbeitungen sind zwecks Ausführung einer gesetzlichen Verpflichtung, der AXA Belgium unterliegt, erforderlich.
- Die Überwachung des Portfolios:
 - Verarbeitungen zwecks – automatischer oder nicht automatischer – Überprüfung und ggf. Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Versicherungsportfolios.
 - Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf den Erhalt oder die Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Versicherungszweigs oder der Versicherungsgesellschaft selbst.
- Statistische Erhebungen:
 - Verarbeitungen, die von AXA Belgium oder einem Dritten für verschiedenste statistische Erhebungen, u. a. in Bezug auf Verkehrssicherheit, Vorbeugung von Haushaltsunfällen, Brandschutzmaßnahmen, Verbesserung von Verwaltungsabläufen bei AXA Belgium, die Übernahme von Risiken und die Tarifierung ausgeführt werden.
 - Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf gesellschaftliches Engagement, Effizienzverbesserungen und Kompetenzsteigerungen in diesen Branchen.

Sofern die Mitteilung persönlicher Daten zur Ausführung der oben genannten Ziele erforderlich ist, dürfen diese persönlichen Daten anderen Unternehmen der AXA Gruppe sowie mit ihr in Beziehung stehenden, anderen Unternehmen und/oder Personen (Anwälte, Sachverständige, Arbeitsärzte, Rückversicherer, Mitversicherer, Versicherungsvermittler, Dienstleister, andere Versicherungsunternehmen, Vertreter, Tarifierungsbüro, Schadensregulierungsstellen, Datensur) übermittelt werden.

Diese Daten dürfen auch den Kontrollbehörden, zuständigen Ämtern sowie jedem öffentlichen oder privaten Organismus mitgeteilt werden, mit dem AXA Belgium unter Einhaltung der geltenden Gesetzgebung persönliche Daten austauschen könnte.

Sofern diese Person ebenfalls Kunde von AXA Bank Belgium ist dürfen diese persönlichen Daten von AXA Belgium in gemeinsamen Dateien zur Verwaltung der Personendatei, insbesondere zur Verwaltung und Aktualisierung von Identifizierungsdaten verwendet werden

Verarbeitung von Daten für Direkt-Marketing-Zwecke

Die persönlichen Daten, die von der Person selbst mitgeteilt worden sind oder die AXA Belgium vorschriftsmäßig von Unternehmen der AXA Gruppe, von Unternehmen, die mit diesen Unternehmen in Verbindung stehen sowie von Dritten erhalten hat, dürfen von AXA Belgium zu Direkt-Marketing-Zwecken (gewerbliche Aktionen, personalisierte Werbung, Profilerstellung, Datenverknüpfung, Bekanntheit usw.), zur Verbesserung der Kenntnisse über (potentielle) Kunden verwendet werden sowie um diese über Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen zu informieren und ihnen kommerzielle Angebote zu senden.

Diese Daten können auch anderen Unternehmen der AXA Gruppe und Unternehmen, die mit AXA Belgium in Verbindung stehen und/oder dem Versicherungsvermittler für Direkt-Marketing-Zwecke oder für gemeinsame Direkt-Marketing-Aktionen mit dem Ziel übermittelt werden, die Kenntnisse über gemeinsame (potentielle) Kunden zu verbessern, diese über ihre Aktivitäten, Produkte und jeweiligen Dienstleistungen zu informieren und ihnen kommerzielle Angebote zu senden.

Um optimale Dienstleistungen in Zusammenhang mit Direkt-Marketing zu erbringen, können diese persönlichen Daten Unternehmen und/oder Personen übermittelt werden, die als Subunternehmer oder Dienstleister für AXA Belgium, für andere Unternehmen der AXA Gruppe und/oder Versicherungsvermittler tätig sind.

Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf die Entwicklung ihrer Wirtschaftsaktivität. Gegebenenfalls kann das Einverständnis der betroffenen Person für diese Verarbeitungen eingeholt werden.

Übertragung der Daten außerhalb der Europäische Union

Die anderen Unternehmen der AXA Gruppe, die Unternehmen und/oder Personen, die mit diesen in Beziehung stehen und denen die persönlichen Daten übermittelt werden, können sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch außerhalb ansässig sein. Im Falle der Übermittlung von Daten an Dritte, die außerhalb der Europäischen Union ansässig sind, erfüllt AXA Belgium die bezüglich solcher Übertragungen geltenden gesetzlichen und vorgeschriebenen Bestimmungen. AXA Belgium garantiert insbesondere einen angemessenen Datenschutz der auf diese Weise übermittelten persönlichen Daten, auf der Grundlage alternativer Mechanismen, die von der Europäischen Kommission festgelegt wurden, wie Standardvertragsklauseln oder einschränkende Unternehmensregeln der AXA Gruppe bei Übertragungen innerhalb der Gruppe (B. S. 6.10.2014, S. 78547).

Die betroffene Person kann eine Abschrift der Maßnahmen anfragen, die AXA Belgium zwecks Übertragung von persönlichen Daten außerhalb der Europäischen Union getroffen hat, und eine entsprechende Anfrage an die folgende Adresse von AXA Belgium richten (Abschnitt „AXA Belgium“ kontaktieren).

Datenarchivierung

AXA Belgium bewahrt die sich auf den Versicherungsvertrag beziehenden persönlichen Daten während der gesamten Laufzeit der Vertragsbeziehung oder der Schadenfallregulierung auf. Dabei wird die gesetzliche Aufbewahrungsfrist oder Verjährungsfrist der bei Bedarf zu aktualisierenden Daten verlängert, um eventuelle Beschwerdeverfahren, die nach dem Ablauf der Vertragsbeziehung oder nach Abschluss einer Schadenfallregulierung geführt werden könnten, zu bearbeiten.

AXA Belgium bewahrt die persönlichen Daten, die sich auf die Weigerung von Angeboten beziehen oder auf Angebote, denen AXA Belgium nicht nachgegangen ist, bis zu fünf Jahre nach Ausgabe des Angebots oder nach Weigerung des Abschlusses auf.

Notwendigkeit der Übermittlung von persönlichen Daten

Die persönlichen Daten, die AXA Belgium von der betroffenen Person fordert, sind für den Abschluss und die Ausführung des Versicherungsvertrags erforderlich. Die Nichtübermittlung dieser Daten kann den Abschluss oder die korrekte Ausführung des Vertrags verhindern

Vertraulichkeit

AXA Belgium hat alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Vertraulichkeit der persönlichen Daten und sich selbst gegen jeden nicht genehmigten Zugriff, unsachgemäßen Umgang, jede Änderung oder Entfernung dieser Daten zu schützen.

In diesem Sinne befolgt AXA Belgium die Sicherheits- und Zuverlässigkeitsstandards und überprüft regelmäßig die Sicherheitsstufe seiner Abläufe, Systeme und Anwendungen sowie die seiner Partner.

Die Rechte der betroffenen Person

Die betroffene Person hat das Recht:

- von AXA Belgium die Bestätigung zu erhalten, dass ihre persönlichen Daten bearbeitet werden oder nicht und, sofern diese bearbeitet werden, Zugang zu diesen Daten zu erhalten;
- ihre fehlerhaften oder unvollständigen persönlichen Daten korrigieren und ggf. vervollständigen zu lassen;
- ihre persönlichen Daten unter gewissen Umständen löschen zu lassen;
- die Bearbeitung ihrer persönlichen Daten unter gewissen Umständen einschränken zu lassen;
- aus persönlichen Gründen, die auf der Grundlage legitimer Interessen von AXA Belgium beruhende Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zu verweigern. Der Datenverantwortliche sieht von der weiteren Verarbeitung der persönlichen Daten ab, ausgenommen er kann belegen, dass legitime und zwingende Gründe für die Datenverarbeitung gegenüber den Interessen, Rechten und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen.
- die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zu Direkt-Marketing-Zwecken, einschl. der Profilerstellung zu -Marketing-Zwecken, zu verweigern;
- eine ausschließlich einer automatischen Datenverarbeitung zugrunde liegende Entscheidung, Profilerstellung einbegriffen, aus der sich für die betroffene Person rechtliche Folgen ergeben oder die sie erheblich beeinträchtigt, zu verweigern; sofern diese automatische Datenverarbeitung jedoch zwecks Abschluss oder Ausführung eines Vertrags erforderlich ist, hat sie das Recht auf einen persönlichen Kontakt mit AXA Belgium, auf die Vermittlung ihres persönlichen Standpunkts und die Anfechtung der Entscheidung von AXA Belgium;
- die persönlichen Daten, die Sie AXA Belgium mitgeteilt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten; diese Daten einem anderen Datenverantwortlichen zu übermitteln, wenn (i) die Verarbeitung dieser persönlichen Daten auf ihrem Einverständnis beruht oder zwecks Vertragsausführung erforderlich ist und (ii) die Verarbeitung mit automatisierten Verfahren vorgenommen wird; und ihre persönlichen Daten direkt von einem Datenverantwortlichen an einen anderen übertragen zu lassen, sofern diese technische Möglichkeit geboten wird;
- ihr Einverständnis jederzeit zu widerrufen, unbeschadet der vor der Widerrufung ausgeführten legalen Verarbeitungen und sofern die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten auf ihr Einverständnis beruht;

AXA Belgium kontaktieren

Sofern die Person Kunde von AXA Belgium ist, kann sie ihre persönlichen Daten und Optionen in Bezug auf Direct Marketing über ihre Kundenwebseite auf AXA.be verwalten sowie die Daten, die sie betreffen, einsehen.

Die betroffene Person kann AXA Belgium kontaktieren, um Ihre Rechte in Anspruch zu nehmen und das Formular auf der Seite „Kontakt“ (Schaltfläche „Datenschutz“ über hyperlien im unteren Bereich der Website AXA.be) auszufüllen.

Die betreffende Person kann ihre Rechte auch in Anspruch nehmen, indem sie eine datierte und unterzeichnete Anfrage per Post, zusammen mit einer Fotokopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises, an folgende Adresse sendet: AXA Belgium Customer Protection, Place du Trône 1, 1000 Brüssel.

AXA Belgium verarbeitet diese Anfragen innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen. Vorbehaltlich einer offensichtlich unbegründeten oder unverhältnismäßigen Anfrage wird für die Verarbeitung ihrer Anfragen keine Zahlung gefordert

Beschwerdeverfahren

Sofern die betroffene Person der Ansicht ist, dass AXA Belgium die geltenden Vorschriften nicht einhält, sollte sie sich zuerst an AXA Belgium wenden.

Die betroffene Person kann ebenfalls eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde unter folgender Anschrift einreichen:

Rue de la Presse, 35
1000 Brüssel
Tel. + 32 2 274 48 00
Fax. + 32 2 274 48 35
commission@privacycommission.be

Die betroffene Person kann ebenfalls eine Klage beim Gericht Erster Instanz an ihrem Wohnsitz einreichen.

LEXIKON

Um den Text Ihrer Versicherungen zu vereinfachen, haben wir in diesem "Lexikon" die Umschreibungen gewisser Wörter oder Ausdrücke, die in den Allgemeinen Bedingungen **fettgedruckt** sind, gruppiert. Diese Begriffsbestimmungen grenzen unsere Garantie ab. Sie sind alphabetisch geordnet.

Arbeitskonflikt

Jede kollektive Beanstandung in gleich welcher Form, im Rahmen der Arbeitsverhältnisse, einschliesslich

- Streik: abgesprochene Arbeitsniederlegung von einer Gruppe von Lohnempfängern, Angestellten, Beamten oder Selbständigen
- Aussperrung: von einem Unternehmen beschlossene vorübergehende Schliessung, um das Personal in einem Arbeitskonflikt zu einem Vergleich zu bewegen.

Aufruhr

Eine selbst nicht abgesprochene gewalttätige Kundgebung einer Gruppe Personen, deren Gemütszustand sehr erregt ist und die sich durch Aufstand oder illegale Handlungen charakterisiert, sowie durch Widerstand gegen die Organismen, die mit der Wahrung der öffentlichen Ruhe beauftragt sind, ohne jedoch den Sturz der öffentlichen Gewalt zu bezwecken.

Drittzahler

- die Einrichtungen der sozialen Sicherheit belgischen oder ausländischen Rechts, die die Kosten im Bereich der Versicherung für Gesundheitspflege und Zulagen für Krankheit, - Invalidität oder Arbeitslosigkeit übernehmen,
- die Einrichtungen, die die Folgen von Arbeitsunfällen oder Unfällen auf dem Arbeitsweg decken,
- die Arbeitgeber
- die öffentlichen Sozialhilfezentren.

Kernrisiko

Schäden, die direkt oder indirekt resultieren aus Änderung des Atomkerns, Radioaktivität, Erzeugung ionisierender Strahlungen irgendwelcher Art, Auswirkung schädlicher Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder -substanzen oder von radioaktiven Produkten oder Abfällen.

Kollektive Gewalttaten

Bürger- oder Militärkrieg, militärische Gewalttaten mit kollektiver Triebfeder, Beschlagnahme oder Zwangbesetzung.

Sabotage

Heimlich organisierte Aktion mit wirtschaftlichen oder sozialen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt geübt wird oder wobei ein Gut zerstört wird um den Verkehr oder den normalen Betrieb einer Abteilung oder eines Unternehmens zu stören.

Terrorismus

Eine heimlich organisierte Aktion oder drohende Aktion mit ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder wobei der Wirtschaftswert eines materiellen oder immateriellen Gutes teilweise oder völlig zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit zu beeindrucken, ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, auf die Behörden Druck auszuüben, oder um den Verkehr und den normalen Betrieb einer Abteilung oder eines Unternehmens zu stören.

Bestimmungen bezüglich des Terrorismus

Wenn ein Ereignis als Terrorismus anerkannt wird, werden unsere vertraglichen Verbindlichkeiten beschränkt, gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Schäden verursacht durch Terrorismus, soweit Terrorismus nicht ausgeschlossen wurde. Wir (mit Ausnahme von Inter Partner Assistance) sind hierzu Mitglied der VoE Terrorism Reinsurance and Insurance Pool.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffen unter anderem den Umfang und die Ausführungsfrist unserer Leistungen.

Bezüglich der Risiken, die eine gesetzlich verpflichtete Deckung umfassen für Schäden verursacht durch Terrorismus, sind Schäden verursacht durch Waffen oder Geräte, die dazu bestimmt sind, durch Strukturänderung des Atomkerns zu explodieren, immer ausgeschlossen. In allen anderen Fällen sind alle Formen von **Kernrisiko** verursacht durch Terrorismus immer ausgeschlossen.

Volksbewegung

Eine selbst nicht abgesprochene gewalttätige Kundgebung einer Gruppe Personen, die zwar keinen Aufruhr gegen die herrschende Gewalt versuchen, aber dennoch einen sehr erregten Gemütszustand aufweisen, der sich durch Aufruhr oder illegale Handlungen charakterisiert.

Sie möchten zuversichtlich leben und der Zukunft gelassen entgegensehen.
Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösung anzubieten, die Ihre Angehörigen und
Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.



Über **My AXA** finden Sie auf
axa.be eine Zusammenfassung über
alle Ihre Dokumente und Dienstleistungen.

Sie eine Antwort auf:



AXA Belgium, Versicherungs-AG zugelassen unter Nr. 0039 um die Sparten Leben und Nichtleben auszuüben (K.E. 04-07-1979, B.S. 14-07-1979) • Gesellschaftssitz: Place du Trône 1, B-1000 Brüssel (Belgien) • Internet: www.axa.be • Tel.: 02 678 61 11 • Nr. ZDU: MwSt. BE 0404.483.367 RJP Brüssel

Inter Partner Assistance, AG zugelassen unter nr. 0487 um die Sparte Beistand auszuüben (K.E. 04-07-1979 und 13-07-1979, B.S. 14-07-1979) • Gesellschaftssitz: Boulevard du Régent 7, 1000 Brüssel (Belgien) • nr. ZDU: MwSt. BE 0415.591.055 RJP Brüssel

Legal Village A.G., Rechtsschutzversicherung AG : Versicherungs-AG zugelassen unter Nr. 0356 um die Sparte 'Rechtsschutz' - Sparte 17 auszuüben - K.E. vom 4 und 13.07.1979 - B.S. vom 14.07.1979 • Nr. ZDU : MwSt. 0403 250 774 RJP Brüssel • Gesellschaftssitz: Rue de la Pépinière 25 - B-1000 Brüssel